

T11

Datum	24. November 2020
Bearbeiter:	Frau Doreen Risse
Gesch-Z.:	LFU-T11- 3421/2321+9#300192/2020
Hausanschluss:	+49 33201 442-622
Fax:	+49 331 27548-2633

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Firma Windpark Rapshagen GmbH & Co. KG vom 30.10.2019 auf Neugenehmigung von einer Windenergieanlage (herausgelöst aus 002.00.00/19) in 16928 Gerdshagen, Flur 4; Flurstück 17/2

Reg.-Nr.: 071.00.00/19

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Windpark Rapshagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) (Typ Vestas V150-5.6 MW) im Landkreis Prignitz, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach 1.6.2 V der 4. BImSchV.

Zwölf Bestands-WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA (im ehemaligen WEG 45 des RP Prignitz-Oberhavel (Satzungsbeschluss 21.11.2018)). Des Weiteren haben vier WEA einen Genehmigungsbescheid, wurden aber noch nicht gebaut.

Benachbart befinden sich in nordwestlicher Richtung weitere 24 Bestands-WEA (im ehemaligen WEG 5 des RP Prignitz-Oberhavel (Satzungsbeschluss 21.11.2018)).

Des Weiteren gibt es noch sechs Bestands-WEA (zwei nordöstlich und 4 westlich der geplanten Anlagen), welche nicht in einem WEG liegen.

Die in Betrieb befindlichen WEA-Anlagen der Windfarm sind in beigefügtem PDF (Auszug aus GIS) aufgelistet.

Die aufgezählten WEA bilden eine gemeinsame Windfarm, so dass sich das geplante Vorhaben als Änderung dieser Windfarm darstellt. Für die Bestandswindfarm wurde bereits eine UVP durchgeführt.

Es handelt sich somit um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.1 X der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 des UVPG wie folgt berücksichtigt worden:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Es ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA (Typ Vestas V150) mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von 5,6 MW geplant.

Die Erschließung erfolgt vorrangig über bestehende Wege des vorhandenen Windparks/Solarparks.

1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es handelt sich wie eingangs dargestellt um eine Windfarm.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es kommt durch das geplante Vorhaben zu folgenden Versiegelungsmaßnahmen:

- Ca. 453 m² Vollversiegelung für die Fundamentfläche
- Ca. 1025 m² Teilversiegelung für Kranstellflächen
- Ca. 3630 m² Teilversiegelung für die Zuwegung

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

1.4 Erzeugung von Abfall

Abfälle, die bei der Errichtung der Anlage anfallen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsbetrieb entsorgt.

In der Betriebszeit der WEA fallen bei Wartungsarbeiten Abfälle (Getriebealtöle) an. Diese werden durch die Wartungsfirma ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

- baubedingte Lärmimmissionen und Schadstoffimmissionen durch den Bauverkehr sowie ggf. Erschütterungen durch die Baumaßnahmen
- während des Betriebes: Verkehr durch Wartungsfahrzeuge
- betriebsbedingte Immissionen an Lärm und Schatten

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

- wassergefährdende Stoffe (Gleit- und Schmiermittel)

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Wassergefährdende Stoffe können beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage örtlich begrenzt austreten.

1.7 Risiken für menschliche Gesundheit

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine nennenswerten Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außengebiet im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Rapshagen. Der Landschaftstyp „Prignitz“ entspricht einer ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft, welche durch moorige, grünlandbewachsene Rinnen der Fließgewässer, bewaldeten Hügelketten und Heckenstrukturen aufgelockert wird.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch WEA, den nördlich anschließenden Solarpark sowie die nördlich angrenzende Autobahn A24 vorgeprägt. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind Kuckuck (ca. 1,3 km südöstlich der WEA-Standorte), Rapshagen (ca. 2,3 km nördlich der WEA-Standorte), Falkenhagen (ca. 2,3 km westlich der WEA-Standorte) und Sadenbeck (ca. 2,5 km südlich der WEA-Standorte).

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Fläche:

- Vorhaben grenzt unmittelbar an einen Solarpark und die Autobahn an
- Vorhabensfläche hat gemäß LEP HR (GL 2019) eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und den Erhalt unzerschnittener Freiräume auf. Die Vorhabensfläche liegt im Randbereich von wertvollen unzersiedelten Freiflächen

Boden:

- dominierende Bodenart des Oberbodens: Fahlerde-Braunerde
- durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ist das obere Bodengefüge bereits erheblich geändert

Landschaft:

- Landschaft durch bestehende WEA, den Solarpark, die Autobahn A24 und die großräumige landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überprägt

Wasser:

- Grundwasserflurabstand beträgt ca. 20-40 m
- Grundwasserneubildungsrate beträgt ca. 190 mm/a
- Kleingewässer (unbeschatteter Teich im Süden) und zwei Fließgewässer (Kunkeltasche und Graben 2/00/21), die in Teilen durch einen Gehölzgürtel gesäumt sind, sind im Plangebiet vorhanden.

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

- Natürliche Vegetation ist im Laufe der letzten Jahrhunderte überwiegend in eine Agrarlandschaft umgewandelt worden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind gekennzeichnet durch große Schläge mit geringer Vielfalt an Kulturpflanzen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet „Stepenitz“ ca. 550 m südöstlich des WEA-Standortes
- FFH-Gebiet „Dosse“ ca. 7 km östlich des WEA-Standortes
- SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ ca. 5 km westlich des WEA-Standortes

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist:

- NSG „Sadenbecker Brandhorst“ ca. 30 m südlich des Standortes (Rotorüberflug)

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Keine vorhanden

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Gebiet ist:

- LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ ca. 5 km westlich des WEA-Standortes

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Keine vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Keine vorhanden

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind:

- Ca. 420 m westlich des WEA-Standortes: Traubenkirschen-Eschenwald (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 08113)
- Ca. 300 m südlich des WEA-Standortes: Grasnelken-Fluren und Blauschillergras-Rasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 05121201)
- Ca. 540 m südwestlich des WEA-Standortes: Erlen-Eschen-Wälder (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 08110)
- Ca. 600 m südwestlich des WEA-Standortes: flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter bis nasser Standort (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 0514121)
- Ca. 730 m südlich des WEA-Standortes: Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 08192)
- Ca. 550 m südöstlich des WEA-Standortes: Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg: 081036)
- Ca. 540 m südöstlich des WEA-Standortes: Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg 01112)
- Ca. 540 m südöstlich des WEA-Standortes: standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg 07190)
- Ca. 670 m südöstlich des WEA-Standortes: nährstoffreiche (eutrophe bis polytrophe) Moore und Sümpfe (Code gemäß Biotopkartierung Brandenburg 04500)

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone 3) befindet sich ca. 5 km südlich der geplanten Anlage.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 ROG.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Folgende Denkmale sind in der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Prignitz (Stand 31.12.2019) für die Gemarkung Rapshagen aufgeführt:

- Dorfkirche (Dorfstraße in Rapshagen (ID-Nr. 09160894)) ca. 2,2 km nördlich der geplanten Anlage
- Stiftsgut Rapshagen, bestehend aus Verwaltungsgebäude, drei Ställen mit Anbauten, Speicher, Wohnhaus und Hopfpflasterung (Dorfstraße 11 in Rapshagen (ID-Nr. 09160103)) ca. 2,2 km nördlich der geplanten Anlage

Bodendenkmäler sind für das betroffene Flurstück in der Bodendenkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Prignitz (stand 31.12.2019) nicht gelistet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Es kommt bau- und anlagenbedingt zu einem Verlust bzw. einer Minderung der bodenökologischen Funktionen (Lebensraum, Puffer, Speicher). Der Boden erfährt eine Beeinträchtigung durch Verdichtung und Umlagerung. Eine vollständige Bodenversiegelung findet nur auf der Fundamentfläche statt. Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie die Zuwegungen werden teilversiegelt.

Nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch die optische Wirkung verändert. Neben der optischen Wirkung ist eine Veränderung der Erholungsnutzung der Landschaft u. a. durch die Schallemissionen möglich.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind in der Bauphase immissionsbedingte Belastungen durch Lärm und Erschütterungen sowie visuelle Störungen durch den erhöhten Fahrbetrieb. Betriebsbedingt führen WEA zu Beeinträchtigungen des Wohnbereichs, des Wohnumfelds sowie der erholungsrelevanten Landschaftsräume des Menschen, welche durch das Bauwerk selbst sowie Schallemissionen und Schattenwurf hervorgerufen werden können. Das Vorhaben stellt eine geringfügige Erweiterung der Bestandswindfarm in südöstlicher Richtung dar.

Durch die Baumaßnahmen können Brutvögel betroffen sein.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine potentiellen Amphibienlebensräume, sodass deren Vorkommen und somit eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Im Untersuchungsgebiet fehlen Versteckmöglichkeiten oder Eiablageplätze für Reptilien. Lediglich in Teilbereichen der Zuwegung sowie der nördliche der WEA liegenden Windschutzhecke kann ein Vorkommen an Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Auswirkungen auf Zauneidechsen denkbar.

Des Weiteren können Fledermäuse durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete (FFH-Gebiet und NSG) sind möglich.

3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

nicht gegeben

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Teil- und Vollversiegelung von Boden führt zum Verlust der Bodenfunktion. Im Bereich der vollversiegelten Fläche gehen die Funktionen im Wasser- und Lufthaushalt kleinräumig verloren, im Bereich der teilversiegelten Flächen werden diese beeinträchtigt. Der Landschaftswasserhaushalt wird nur gering beeinträchtigt, da Niederschläge weiterhin vor Ort versickern können.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung weithin sichtbarer technischer Bauwerke beeinträchtigt, da diese deutlich wahrnehmbar sind. Dies gilt insbesondere bei strukturarmen Offenflächen. Die Erholungsqualität der Landschaft wird dadurch verringert. Besonders bedeutsame Orte für die Naherholungsnutzung sind jedoch nicht betroffen.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Schallimmissionen wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen oder die Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind nicht ersichtlich. Somit sind erhebliche Auswirkungen durch Schall nicht zu besorgen.

Auch die Einhaltung der Richtwerte für den Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Die Einhaltung der Richtwerte wird durch die Integration einer Abschaltautomatik gewährleistet. Daher sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Störung der Brutvögel während der Brutperiode sowie die Störung von Amphibien bei den Wanderungen unterfielen den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und sind nicht gestattet.

Schlaggefährdete Fledermäuse können durch den Betrieb der WEA erheblich gefährdet sein.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes mit WEA wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage als nicht erheblich eingestuft.

Die gelisteten Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet „Stepenitz“ sind durch die projektspezifischen Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Baubedingte Störungen sind nur temporär und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Errichtung der WEA kann negative Auswirkungen auf das Schutzziel des NSG „Sadenbecker Brandhorst“ - Schutz von heimischen Sing-, Wat- und Großvögeln - haben, da die Errichtung der WEA zu Meideverhalten von Großvögeln führen kann.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Bodenversiegelung ist bei dem geplanten Vorhaben nicht vermeidbar.

Durch die Einhaltung der Grenzwerte sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch Schall und Schatten nicht wahrscheinlich.

Störungen von Brutvögeln und Amphibien können durch die Festsetzung von Bauzeiten und durch die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen in der Brutperiode und in der Wanderungszeit ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung von Fledermäusen (Schlagopfer) wird durch die vorgesehenen Abschaltzeiten deutlich verringert werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die WEA negativ auf das Schutzziel des NSG auswirkt, kann als gering betrachtet werden, da das direkte Anlagenumfeld keine besondere Lebensraumeignung für störungssensible Arten des NSG und das Vorhabengebiet bereits eine Vorbelastung mit WEA aufweist.

3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Bodenversiegelung ist über die Zeit des Betriebs der Anlage dauerhaft. Eine Beseitigung der Versiegelung nach Betriebsaufgabe ist vorgesehen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht bereits durch die vorhandenen Anlagen. Durch den Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung ist die Beeinträchtigung reversibel.

3.6 Zusammenwirkung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch das Zusammenwirken der geplanten Änderung mit den bestehenden Vorhaben/Tätigkeiten im Umfeld ist eine Verstärkung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Durch die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben/Grenzwerten und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) werden die Auswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert.

Fazit:

Nach vorliegenden Kenntnissen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter zu erwarten. Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Dieses Dokument wurde am 24. November 2020 durch Doreen Risse schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
